

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 84. Sitzung (28.05.1914)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Mai 1914.

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

In § 14 des Jagdgesetzes ist beizufügen:

4. Personen, welche nicht in ausreichender Weise gegen Jagdhastpflicht versichert sind. (Satz 2 des Reg.-Entw. gestrichen).

Artikel II.

§ 17 des Jagdgesetzes erhält folgende abgeänderte Fassung:

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. das männliche Rot- und Damwild in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli,
2. das weibliche Rot- und Damwild sowie die Hirschfälber in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 30. September,
3. der Rehbock in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai,
4. das weibliche Rehwild und die Ritzböcke in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 30. September,
5. der Gase in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 30. September,
6. der Dachs in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli,

7. Auer- und Vorkhähne in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 31. März,
8. Auer- und Vorkhennen während des ganzen Jahres,
9. Fasanen, Haselwild, Wachteln in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 23. August,
10. Rebhühner in der Zeit vom 1. Dezember bis einschließlich 23. August,
11. Enten in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 30. Juni,
12. Schnepfen und das andere Sumpf- und Wassergeflügel in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 23. August.

Alle vorstehend nicht genannten Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.

Gegeben zu.

Die Erste Kammer nimmt den Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 28. Mai 1914.

Im Namen

der untertänigst treugehorsamsten Kammer:

Der Präsident

Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre

Fehr, von Stözingen,
Engelhard.